

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		11.09.2018
Aktenzeichen		062.5
Bearbeiter		BM Markus Riesterer

Beratungsvorlage zu TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit und das weitere Vorgehen zum Bürgerbegehren gemäß § 21 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Am 7. August 2018 ging bei der Gemeindeverwaltung Horben ein Bürgerbegehren gem. § 21 GemO für Baden-Württemberg ein. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 2018 und somit gegen die Abgabe der Aufgaben der Gemeinde Horben an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental bzw. die Gemeinde Merzhausen.

Die Fragesteller zu dem beantragten Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 der GemO lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Horben die von ihr wahrgenommenen Aufgaben wie bisher beibehält und nicht an eine andere Gemeinde abgibt?“

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehren wurde danach von der Gemeindeverwaltung Horben geprüft gem. § 21 Absatz 3 GemO und hierbei kommt diese zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren zulässig ist.

a) Angelegenheit des Wirkungskreises des Gemeinderates:

Es handelt sich vorliegend nicht um die innere Organisation der Verwaltung der Gemeinde Horben, sondern um die Entscheidung, die Aufgabenerledigung auf eine andere Organisation zu übertragen. Gemäß § 24 Abs. 1 GemO legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. Das bedeutet, dass er die große Linie der Gemeindepolitik festlegt und über Gesamtplanung und Programm der Gemeindeverwaltung entscheidet. Ein solcher Organisationsakt, der mit wesentlichen finanziellen und personellen Auswirkungen verbunden ist, stellt eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde dar.

Diese Voraussetzung ist somit erfüllt.

b) Über die Angelegenheit wurde nicht bereits innerhalb der letzten drei Jahre ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt:

Diese Voraussetzung ist erfüllt.

c) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.

Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht somit ist diese Voraussetzung erfüllt.

d) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates so muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe eingereicht sein:

Beschlussfassung GR-Sitzung am 18.04.2018 Bekanntgabe des Beschlusses in der Einwohnerversammlung am 08.05.2018 Bekanntmachung des Beschlusses in der GR-Sitzung am 19.06.2018 Eingang des Bürgerbegehren am 07.08.2018

Voraussetzung somit erfüllt.

e) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten:

f) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7% der Bürger unterzeichnet sein. Diese müssen nach § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein:

Wahlberechtigte Bürger: 892

Hiervon 7% : 62

Unterzeichner: 276

Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt.

Nach § 21 Abs. 4 der GemO entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehren der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich spätestens aber vor zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Eine Aussprache nach Anhörung der Vertrauenspersonen ist nicht vorgesehen.

Da nach Auffassung der Verwaltung alle Voraussetzungen erfüllt sind muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das in dem KomWG geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids durchführen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um Rechtsfragen, so dass dem Gemeinderat hier kein Ermessen zusteht.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen.